

§ 154 BayLTGeschO (Bayern) — Berichterstattung

Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Die oder der Vorsitzende ernennt für jeden Beratungsgegenstand eine Berichterstatte^rin oder einen Berichterstatte^r und eine Mitberichterstatte^rin oder einen Mitberichterstatte^r. Dabei soll sie oder er alle Ausschussmitglieder gleichmäßig heranziehen. Über Vorlagen der Staatsregierung und von Mitgliedern des Landtags der sie tragenden Fraktionen wird von Mitgliedern dieser Fraktionen, über Vorlagen von Mitgliedern des Landtags der Oppositionsfraktionen von deren Mitgliedern Bericht erstattet; die Mitberichterstattung erfolgt durch Mitglieder des Landtags der jeweiligen anderen Fraktionen. Die Bericht- und Mitberichterstattung besteht in einem kurzen Sachvortrag. Berichterstatte^rin oder Berichterstatte^r und Mitberichterstatte^rin oder Mitberichterstatte^r geben einen Beschlussvorschlag ab.

Zitiervorschlag: § 154 BayLTGeschO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/BayLTGeschO/154>